

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 202.

Dienstag, den 21. Juli.

1835.

Die vom König Friedrich August I. dem Rathe der Stadt Leipzig ertheilten Privilegien d. d. Warschau, den 23. September 1701. *)

Von Markgraf Otto dem Reichen an, während des 13. und der folgenden Jahrhunderte erhielt, wie zum Theil aus den vorstehenden Beiträgen erhellt, Leipzig durch Fürstenthum und mancherlei günstige Umstände der Privilegien und Begnadigungen so viele, daß die Stadt von Manchem als eine vor vielen anderen Ortschaften bevorzugte angesehen werden mochte. Im Laufe der Zeiten wurden die Privilegien der Stadt Leipzig selbst für das sächsische Regentenhaus so wichtig, daß dieses zu besorgen anfing, es möchte sich der Ort von dem seinem Landesherrn schuldigen Gehorsam lösen. Daher ertheilte dem Hause Sachsen nicht nur Kaiser Maximilian I. einen Sicherheitsbrief (s. Müller's sächs. Annalen b. d. J. 1511), sondern auch der Papst Leo X., als er in einer Urkunde d. d. Romae, VI. Id. Dec. 1514 (s. dieselbe in Pfeifer's Orig. Lips. p. 228 sq.), die Meß- und Marktfreiheit Leipzigs kräftig bestätigte, behielt ausdrücklich dem Hause Sachsen die Landeshoheit und die Gewalt über diese Stadt vor. Auch Kaiser Karl V. stellte einen ähnlichen Sicherheitsbrief, wie Maximilian, aus.

Allein die Krone aller Begnadigungen fehlte noch. Sie erhielt zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, weniger die Stadt, als der Rath zu Leipzig, vermöge einer vom König Friedrich August I. aus-

gestellten Urkunde. Durch diese schien die Unabhängigkeit des Leipziger Rathes vollends verwirklicht werden zu sollen. Die Lectüre dieser Urkunde selbst wird es bestätigen.

So viel der Verf. dieses Werkchens weiß, ist sie bis jetzt noch nicht, höchstens nur seit 1830, in Auszügen gedruckt worden. Durch die Ereignisse der letzten Jahre hat sie größtentheils ihre Wirksamkeit verloren und ist der Geschichte verfallen. Für diese mag sie als ein wichtiges Document gelten, nicht bloß, weil sie ein helles Licht auf die früheren und, man möchte sagen, auch auf die neueren Verfassungsverhältnisse Leipzigs wirft, sondern auch einen interessanten Beitrag zur Lage des Sachsenlandes in jener Zeit abgiebt. Allerdings aber mag in dieser Lage die in der Urkunde enthaltene Hauptbegünstigung selbst sehr wohlthätig für die Stadt und ihre Bewohner gewirkt haben. Und wem sie im Widerspruch mit den Vorschriften und den Ansichten einer neueren Zeit stand, so darf man doch die früheren Verhältnisse und die Regel nicht vergessen, daß derartige Bestimmungen vorzüglich nach der Zeit, in welcher sie erscheinen, zu beurtheilen sind. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht keine weiteren Hindeutungen, der aufmerksame Leser wird das Urtheil selbst bilden.

Die Urkunde lautet, wie folgt:

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Polen &c., Churfürst zu Sachsen &c., thun kund und bekennen: Demnach Uns Unsere liebe Getreue der Rath unsrer Stadt Leipzig alleunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie besorgten, daß die auf Unserm allergnädigst gegebenen Special-Befehl unlängst geschene Annehmung Unsers Appellationsrathes, D. Francisci Conradi Romani *)

*) Aus dem in diesem Blatte bereits rühmlichst erwähnten, für den Freund von Leipzigs Vorzeit sehr interessanten Werke: „Beiträge zur Geschichte Leipzigs, gesammelt von Carl Christ. Carus Grestschel, Doctor der Philosophie und der Rechte &c. Leipzig, 1835, bei Göschen.“

D. Red.

*) Dieser merkwürdige Mann stand, wie sich auch schon aus oben stehender Urkunde schließen läßt, beim damas